

<b>Satzung der Stadt Menden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzung - vom 18.10.2010</b>	<b>5.1</b>
--	------------

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.08.1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (1) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (2) Die Regelungen der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.03.2008 sind zu beachten.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten
- mobile Werbeveranstaltungen mit oder ohne Lautsprecheranlagen
- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art und Plakate, sowie Transparente über Straßen
- Baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen
- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern –
- Altkleider- und Schuhsammelbehälter – private Müllgefäße
- Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§4****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs und Regelungen in Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen nicht entgegenstehen:

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B.
  - a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen und ähnliche Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hereinragen,
  - b) Kellerschächte, die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen errichtet werden,
  - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, sowie Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung
    - ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront
    - in der Fußgängerzone Innenstadt ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu Tiefe von 0,80 m vor der Gebäudefront
- (2) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- (3) allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (z. B. bei Brauchtumsfesten), sowie zu Advents- und Weihnachtszeit.
- (4) Das Aufstellen von privaten Müllgefäßen ist an Tagen der Leerung zulässig.

**§ 5****Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs es erfordern.

**Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen****§6****Gastronomische Außenflächen**

- (1) Gastronomische Außenflächen können grundsätzlich im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich.
- (2) Das Aufstellen und Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt grundsätzlich nicht erlaubt. Unter Berücksichtigung gestalterischer Belange können in der Fußgängerzone ausnahmsweise Anlagen zur Abgrenzung der Außenanlage zugelassen werden.
- (3) Stehtische, mobile Pflanzenkübel und Schirme dürfen in der Fußgängerzone nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden, es sei denn, es besteht eine besondere ordnungsbehördliche Erlaubnis.

**§7****Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen**

- (1) Mobile Werbeanlagen sind nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu diesen Werbeanlagen zählen insbesondere Werbeschilder, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 qm Grund- und Sichtfläche nicht überschreiten.

- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig.
- (3) Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m vor der Gebäudefront nicht überschreiten.
- (4) Mobile Werbeaktionen, bei denen eine Lautsprecheranlage benutzt wird, bedürfen einer besonderen ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

## §8

### Besondere Veranstaltungen

- (1) Sondernutzungen im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung können insgesamt genehmigt werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind nur Veranstaltungen zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
- (3) Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 11 einen Monat.

## §9

### Freihalten von Wegen

- (1) Sondernutzungen nach §§ 6 bis 8 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehr-Rettungsweg von mindestens 3,50 m Breite bzw. ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite entlang der Häuserfronten freigehalten wird.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt dürfen grundsätzlich nur mobile Anlagen und Einrichtungen aufgestellt werden.

## § 10

### Werbebanner/Transparente

- (1) Werbebanner/Transparente dürfen grundsätzlich nur an den Geländern folgender Brücken mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis angebracht werden:  
Fußgängerbrücke Iserlohner Landstr. / Schattweg  
Lendringser Hauptstr. in Höhe der Shell-Tankstelle

### Verfahrensvorschriften

## § 11

### Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
- (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Menden (Sauerland) entscheidend.

**§ 12****Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Stadt Menden oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Stadt Menden von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 13****Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a. öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
  - b. die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c. die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
  - d. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a. dies im öffentliche Interesse geboten ist,
  - b. gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
  - c. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
  - d. die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde,
  - e. der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

**§14****Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ergeben sich bei der Gebührenrechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist dieser Betrag niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühren.
- (4) Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a) FStrG Kostenersatz, sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, werden durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (7) Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung in artverwandte Tagespositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebruchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.

## § 15

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem eigenen Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist, oder nicht.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt
- bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
  - bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, soweit die Dauer vorher nicht absehbar ist, mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Kalendervierteljahres für den abgelaufenen Zeitraum,
  - bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar bzw. mit Beginn der jeweiligen Sondernutzung,
  - bei nicht erlaubten Sondernutzungen mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Monats für den abgelaufenen Zeitraum.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Dauersondernutzungen zwei Wochen nach Beginn der Sondernutzung, fällig. Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## § 17

### Gebührenfreiheit

- (1) Soweit die Sondernutzungen religiösen, karitativen, politischen oder kulturellen Zwecken dienen oder im überwiegenden Interesse der Stadt Menden (Sauerland) durchgeführt werden, werden keine Gebühren für die Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die nicht gewerblichen Vereine und Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Menden genießen hinsichtlich der Plakat- und Transparentwerbung (Nr. 3.1 bis 3.3 des Tarifs) Gebührenfreiheit.

## § 18

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden die Gebühren nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig von dem Monat an

## **5.1**

erstattet, der auf die Mitteilung der Aufgabe der Sondernutzung folgt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Sondernutzung gestellt werden.

- (3) Wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden bereits entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

### **§ 19**

#### **Ausnahmen**

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen der Stadt Menden, für die gesonderte Standgebühren festgelegt sind (Pfingstkirmes, Mendener Herbst, Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte oder ähnliche Veranstaltungen), gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

#### **Besondere Bestimmungen**

### **§ 20**

#### **Ahndung von Verstößen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
  - b. gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
  - c. entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 21**

#### **Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
- (3) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

### **§ 22**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif**  
**zu § 14 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

<b>Tarif</b>	<b>€</b>
<b>stelle Art der Sondernutzung</b>	
1. Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
1.1 Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich bis zu 1 Woche	0,50
länger als eine Woche	0,30
1.2 Veranstaltungen von Volksfesten, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Circus-u. ä. Veranstaltungen, Flohmärkte u. ä.	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,50
1.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Informationswagen und -ständen, Werbefahrzeugen und sonstige Veranstaltungen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00
Gebühr für mobile Werbeveranstaltungen (Promotion) täglich	30,00
1.4 Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.)	
je 200 Stück	10,00
2. Sondernutzungen in Verbindung mit einem stehenden Gewerbebetrieb oder mit baulichen Anlagen und aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
2.1 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
2.2 Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen	
a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,20
bei Imbissständen Erhöhung um 100 % -	
bei Zeitungskiosken u. ä. Ermäßigung um 50 % -	
b) Warenauslagen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,10
2.3 Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden	
a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30
Mindestgebühr täglich	6,10
b) Warenauslagen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20
Mindestgebühr täglich	4,00
2.4 Automaten	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00
2.5 Auslage- und Schaukästen, Vitrinen	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,20
jährlich	51,10
3. Sondernutzungen durch Werbeanlagen	

**5.1**

3.1	Werbetransparente je Transparent täglich	2,00
3.2	Werbe-und Hinweistafeln je Tafel monatlich	6,00
	a) Mobile Werbeträger für Plakate bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup> (DIN A 1) je Plakat und Plakataktion täglich	0,30
	b) für Plakate über die Größe von 0,50 m <sup>2</sup> hinaus je Plakat und Plakataktion täglich	0,50
	Die Gebühren unter 3.2 gelten nicht, sofern durch kommerzielle Werbeagenturen entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt wurden.	
3.3	Wertstoffsammelstellen o.ä. Einrichtungen pro Behältnis jährlich	25,00
4.	Sondernutzungen ohne überwiegenden wirtschaftliche Interesse	
4.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, mit oder ohne Bauzaun je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
4.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 4.1 fällt je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25
4.3	Masten für Fahnen u. ä., soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Mast jährlich	3,00
4.4	Kinderspielgeräte und Unterhaltungsspiele je Gerät jährlich	50,00
5.	Abstellen von Werbefahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche (Kraftfahrzeug oder Anhänger) ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen monatlich	100,00
6.	Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.	15,00